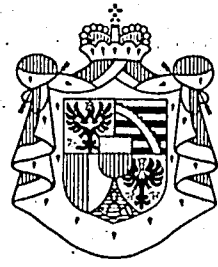


Fürstentum
Liechtenstein



Amtliche Kundmachungen

Beschluss

02 NZ.2003.45 - ON 10

Nach fruchtlosem Ablauf der mit Bekanntmachung vom 15. Mai 2003 gesetzten Frist werden die nachstehenden

Namensaktienzertifikate der Delta-Terrina Aktiengesellschaft, Vaduz:

- 1.1 Aktienzertifikat Nr.1 über 40 Namenaktien Nr. 1 bis 40, zu je CHF 500.-, lautend auf den Namen Farhad Choupan Nejad, ausgestellt am 23.10.2002,
- 1.2 Aktienzertifikat Nr.2 über 20 Namenaktien Nr. 41 bis 60, zu je CHF 500.-, lautend auf den Namen Saied Ghaffarzadeh, ausgestellt am 23.10.2002,
- 1.3 Aktienzertifikat Nr.3 über 20 Namenaktien Nr. 61 bis 80, zu je CHF 500.-, lautend auf den Namen Mehdi Ghaffarzadeh, ausgestellt am 23.10.2002,
- 1.4 Aktienzertifikat Nr.4 über 20 Namenaktien Nr. 81 bis 100, zu je CHF 500.-, lautend auf den Namen Mehran Ghaffarzadeh, ausgestellt am 23.10.2002,

für kraftlos erklärt.

Vaduz, 22. August 2003

3457.280

Fürstliches Landgericht

Konkurreseröffnungsedikt

09 NK.2003.712 - ON 53

Über Antrag des Verwaltungsrates wurde über das Vermögen der

Inter Proma AG, 9490 Vaduz,

mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 22.09.2003 das Konkursverfahren eröffnet.

Die Wirkungen des Konkurses treten mit Beginn des **22.09.2003** ein (Tag, an dem das Konkursedikt an der Gerichtstafel angeschlagen wurde).

Zum Masseverwalter wird **Dr. iur. Johannes Gasser, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, Marktgasse 21,** bestellt.

Alle Gläubiger der Inter Proma AG werden aufgefordert, ihre Forderungen unter Angabe des Rechtsgrundes und der beanspruchten Klasse (Masseforderung; Klassen 1-4) **bis längstens 31. 10. 2003** beim Masseverwalter Dr. iur. Johannes Gasser, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, Marktgasse 21, anzumelden und zwar unter genauer ziffernmässiger Angabe der Forderungen sowie der geltend gemachten Zinsen und die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen beizuschliessen.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen und können früher geprüfte Forderungen nicht mehr bestreiten.

Die allgemeine Prüfungstagsatzung wird auf

Donnerstag, 20. November 2003, 14.00 Uhr, Parterre, Saal 1,

beim Fürstlichen Landgericht, Gebäude 4A, 9490 Vaduz, anberaumt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, zu dieser Tagsatzung die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen, soweit diese nicht bereits der Forderungsanmeldung beigegeben wurden.

Die besondere Zustellung unterbleibt, da durch die öffentliche Bekanntmachung der wesentliche Inhalt der zuzustellenden Schriftstücke in den liechtensteinischen Publikationsorganen veröffentlicht wird. Die Folgen der Zustellung treten schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein.

Alle weiteren Veröffentlichungen betreffend dieses Konkursverfahrens erfolgen in den amtlichen liechtensteinischen Publikationsorganen bzw. durch Anschlag an die Gerichtstafel.

Die Konkurseröffnung ist bei den Liegenschaften der Gemeinschuldnerin sowie im FL Öffentlichkeitsregister, Pfändungsregister, Eigentumsvorbehaltsregister und in allen Registern, in denen Rechte des geistigen Eigentums verzeichnet sind, unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkurseröffnung anzumerken.

Verfügungen über Sendungen, Depots und Guthaben der Gemeinschuldnerin und dergleichen sind nur mit Zustimmung des Masseverwalters zu vollziehen.

Das Konkurseröffnungsedikt gilt als Bestellsurkunde des Masseverwalters im Sinne des Art. 4 Abs. 2 KO.

Vaduz, 22. September 2003

3458.280

Fürstliches Landgericht

Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 17./18. September 2003 beschlossen:

- Finanzbeschluss vom 17. September 2003 betreffend den Neubau eines Bushofs mit Tiefgarage Schaan (Zentrum Nord)
- Finanzbeschluss vom 17. September 2003 über die Genehmigung eines Kredites für den Kauf einer Residenz für die Liechtensteinische Botschaft in Berlin
- Gesetz vom 18. September 2003 über elektronische Signaturen (Signaturgesetz; SigG)
- Gesetz vom 18. September 2003 über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes
- Gesetz vom 18. September 2003 über die Abänderung des Besoldungsgesetzes
- Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG)
- Gesetz vom 18. September 2003 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung
- Gesetz vom 18. September 2003 über die Abänderung des Sachenrechtes

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 85, und Art. 75 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 4, und des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 84, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **24. Oktober 2003** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1000 stimmberechtigte Landes-bürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversamm-lungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezo-gen werden.

Vaduz, 24. September 2003

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

1616.410

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 18. September 2003 beschlossen:

- Protokoll vom 24. Juni 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe
- Protokoll vom 24. Juni 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle
- Beschluss Nr. 48/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Übernahme der Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr)

Gemäss Art. 66^{bs} der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. März 1992, LGBl. 1992 Nr. 27, und Art. 70a und 75a des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Septem-ber 1992, LGBl. 1992 Nr. 100, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kund-machung, das ist bis zum **24. Oktober 2003** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1500 stimmberechtigte Landes-bürger oder wenigstens vier Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversamm-lungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezo-gen werden.

Vaduz, 24. September 2003

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

1615.410

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

check it out

Die Tageszeitung des Fürstentums Liechtenstein

Dienstag, 03.12.2002

Mitarbeiter: Inland: 520 Vereinsjahre Gegen das Verbrechen Hochwasserschutz

Volksblatt - Tarife: 2.20 / 1.90

Sofa - Tarife: 2.20 / 1.90

Abo - Serien: 2.20 / 1.90

www.volksblatt.li

MÜNCHEN - Oasis-Sänger Liam Gallagher droht nach

Verlag: Action Volkscard

MR. CHECK